

Bundessozialgericht

11b RAr 10/85

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet
am 21. Mai 1986

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 21. Mai 1986

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten hin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 16. April 1985 aufgehoben.
Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Berlin vom 20. März 1984 wird als unbegründet zurückge-
wiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

Kosten sind in allen drei Rechtszügen nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

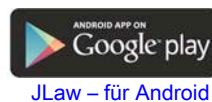
Streitig ist, ob nach der geförderten Wiederholung eines Teiles einer Maßnahme auch die Wiederholung eines weiteren Teiles zu fördern ist.

Der im Jahr 1939 geborene Kläger, der zuletzt als Hilfsarbeiter, Forstarbeiter und Kraftfahrer beschäftigt gewesen war, betrieb ab Oktober 1980 eine von der Beklagten geförderte viersemestrige Umschulung zum medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten. Das dritte Semester brach er im Februar 1982 krankheitsbedingt ab. Ab April 1982 wiederholte er es mit Förderung durch die Beklagte. Danach durchlief er das vierte Semester, bestand im März 1983 jedoch die Abschlußprüfung nicht. Er wiederholte das vierte Semester und legte im Herbst 1983 die Abschlußprüfung ab.

Das Arbeitsamt Berlin lehnte mit Bescheid vom 18. April 1983 die Förderung auch der Wiederholung des vierten Semesters ab, weil gemäß § 5 Abs 2 der Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (AFuU) vom 23. März 1976 im Rahmen einer Maßnahme nur einmal ein Teil als Wiederholung gefördert werden könne. Der Widerspruch des Klägers blieb er-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3-

folglos.

Die Klage hat das Sozialgericht (SG) Berlin mit Urteil vom 20. März 1984 abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hin hat das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte verurteilt, dem Kläger für seine weitere Umschulungsteilnahme vom 6. April bis zum 29. September 1983 Unterhaltsgeld (Uhg) zu zahlen (Urteil vom 16. April 1985). In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, daß die Voraussetzungen für eine Wiederholungsförderung nach § 41 Abs 4 AFG erfüllt seien. § 5 Abs 2 AFuU, auf den sich die Beklagte berufe, finde keine hinreichende Stütze im Gesetz. Aus § 41 Abs 4 AFG lasse sich nicht schließen, daß nur die einmalige Wiederholung eines einzigen Maßnahmeteiles gefördert werden dürfe; dies entspreche auch nicht den Vorstellungen des Gesetzgebers (BT-Drucks 7/4127 S 49) und den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen. Ebenso wenig könne dem SG darin zugestimmt werden, daß die Wiederholungsförderung insgesamt den Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten dürfe. Die Förderung der Wiederholung des vierten Semesters halte sich hier im Rahmen der vom Bundessozialgericht (BSG) in der Entscheidung vom 24. September 1974 (BSGE 38, 146) geforderten Verhältnismäßigkeit, da mit ihr jedenfalls die für die Maßnahmeförderung in § 4 Abs 1 AFuU enthaltene Dreijahresgrenze nicht überschritten werde. Daß die Beklagte zu möglichst sparsamer und effektiver Leistung gehalten sei, stehe dem nicht entgegen.

Mit der zugelassenen Revision trägt die Beklagte vor, § 5 Abs 2 AFuU stelle nur klar, was der Gesetzgeber in § 41 Abs 4 AFG ge-



-4-

wollt habe. Diese Vorschrift erlaube nur die Förderung der notwendigen Wiederholung e i n e s (einzigen) Teiles der Maßnahme. Damit habe der Gesetzgeber in dem Bestreben, die öffentlichen Finanzierungsdefizite schrittweise zu reduzieren, die Förderung von Wiederholungen sinnvoll begrenzen wollen. Soweit die Gesetzesbegründung auf die Rechtsprechung Bezug nehme, gelte dies nicht für die dort offen gelassenen Fragen der Häufigkeit und der Zeitdauer von Wiederholungen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung
des Klägers gegen das Urteil des SG
zurückzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Dem Kläger steht entgegen dem angefochtenen Urteil kein Uhg für die Zeit vom 6. April bis 29. September 1983 zu. Das ergibt sich bereits aus dem AFG selbst, so daß es keines Rückgriffs auf den in seiner Rechtmäßigkeit umstrittenen § 5 Abs 2 AFuU bedarf.

Nach dem § 41 Abs 4 AFG, der durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des AFG und des BVG (HStruktG-AFG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl I 3113) geschaffen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



5-

worden ist und für Umschulungen entsprechend gilt (§ 47 Abs 1 Satz 2 AFG), wird die notwendige Wiederholung eines Teiles einer Maßnahme nur gefördert, wenn der Teilnehmer den Grund für die Wiederholung nicht zu vertreten hat und der zu wiederholende Teil insgesamt nicht länger als sechs Monate dauert; das gilt auch dann, wenn dadurch die in Abs 3 genannte Höchstförderungsdauer überschritten wird. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, weil "der zu wiederholende Teil" länger als sechs Monate dauert; die Wiederholungen des dritten und des vierten Semesters sind nämlich hierbei zusammenzurechnen.

Dafür spricht schon die sinngerechte Auslegung des Gesetzeswortlauts. Dieser könnte zwar auch dahin verstanden werden, daß nicht nur ein einziger Teil einer Maßnahme, sondern auch mehrere Teile gefördert werden könnten, wenn jeder zu wiederholende Teil die Grenze von sechs Monaten nicht überschreitet. Bei dieser Auslegung wäre jedoch das Wort "insgesamt" überflüssig; es genügte die Anordnung, daß der zu wiederholende Teil nicht länger als sechs Monate dauert. Wenn der Gesetzgeber dem noch das Wort "insgesamt" hinzusetzt, so kann das nur bedeuten, daß er eine Gesamtbetrachtung will, die alle zu wiederholenden Abschnitte umfaßt. Insoweit soll die Grenze der zu fördernden Wiederholung bei insgesamt sechs Monaten liegen; dementsprechend soll die für eine Förderung geltende Höchstgrenze von zwei Jahren bei Fortbildungsmaßnahmen (§ 41 Abs 3) und drei Jahren bei Umschulungsmaßnahmen (§ 47 Abs 3 S 2 AFG iVm § 4 Abs 1 S 3 AFuU) auch nur um diesen Zeitraum überschritten werden können. Die gegenteilige Ansicht hätte zur Folge, daß bei mehreren Wiederholungen eine Gesamtförderung über



-6-

zweieinhalb bzw dreieinhalb Jahre hinaus möglich wäre, ohne daß sich, wie vom LSG erwogen, bei drei Jahren einhalten ließe. Ein solches Ergebnis kann nicht dem Willen des Gesetzgebers bei Schaffung des § 41 Abs 4 AFG entsprochen haben.

Das HStruktG-AFG vom 18. Dezember 1975 hatte allgemein das Ziel, die öffentlichen Finanzen zu konsolidieren; in diesem Rahmen sollten ua die Dauerinanspruchnahme von Förderungsleistungen verhindert und die Förderung von Maßnahmewiederholungen beschränkt werden (SozR 4100 § 42 Nr 8, Bl 34; 4460 § 5 Nr 1, Bl 11). Dem entspricht es, daß in § 5 Abs 1 AFuU die vollständige Wiederholung einer Bildungsmaßnahme ausgeschlossen worden ist (SozR 4460 aaO); auch die Gesamtbegrenzung aller zu fördernden Teilwiederholungen auf sechs Monate ordnet sich in diese Tendenz folgerichtig ein. Aus der Rechtsprechung vor dem HStruktG-AFG, auf die sich die Gesetzesbegründung bezog, läßt sich nichts Gegenteiliges herleiten. Dort war über mehrere Wiederholungen von Maßnahmeteilen noch nicht entschieden und selbst die zulässige Zeitdauer bei einer Wiederholung noch offen gelassen worden (BSGE 38, 146, 147); demgegenüber wollte der Gesetzgeber des HStruktG-AFG nunmehr aber klare Grenzen ziehen.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Hiernach war das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das die Klage abweisende Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)